

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50.

Marienwerder, den 11. Dezember.

1878.

1) In Folge Bestimmung des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden hiermit die Viehmärkte in sämtlichen Ortschaften unseres Regierungsbezirks bis auf Weiteres untersagt.

Die Abhaltung der Schweinemärkte wird auch ferner zugelassen.

Marienwerder, den 10. Dezember 1878.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Polizei-Verordnung.

Nachdem auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung im Anschluß an § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 vom Bundesrath unterm 12. Juni d. J. die in Nr. 24 des Centralblatts für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Nr. 31 des Regierungs-Amtsblatts vom 31. Juli 1878 publizierte Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden ist, wird unter Zurückziehung der in Nr. 38 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. September 1877 veröffentlichten Polizeiverordnung die Bahn von Wangerin nach Königs den Bestimmungen dieser Bahnordnung unterworfen.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Mangir-Gelise zu ver-

meiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubniskarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfsleistung dazu,

Ausgegeben in Marienwerder den 12. Dezember 1878.

ingeleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angebrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingeschendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43 bis 46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebsreglements, sowie der vorstehenden Polizeiverordnung ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen zc. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizeiverordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

3) Bekanntmachung,
die Weihnachtsendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das Generalpostamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen sammendrängen und damit nicht die pünktliche Uebertunft gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Pakete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Papplasten, schwache Schachteln und Cigarrentisten zu benutzen, und die Aufschrift der Pakete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen, namentlich den Bestimmungsort recht groß und leserlich zu schreiben. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Paketen auch den Frankovermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag derselben, sowie den Namen und Wohnort des Absenders, bei Paketen, welche nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten“ und bei Paketen nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Paketen nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt abgefandt werden.

Berlin W., den 6. Dezember 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

4) Bekanntmachung.

Nachdem der Ausbruch der Rinderpest in Stallupönen und in Hathenow bei Podelzig amtlich festgestellt worden ist, wird auf Anordnung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze über die Rinderpest vom 7. April 1869 für den Polizeibezirk von Berlin das Nachfolgende angeordnet:

1. Die Einfuhr von Rindvieh nach Berlin ist nur mittelst der Eisenbahn zulässig; dasselbe darf nur auf dem Viehhofe abgeladen werden. Die Durchfuhr von Rindvieh durch Berlin darf nur mit der Verbindungsbahn stattfinden.
2. Es ist verboten, Rindvieh von dem Viehhofe abzutreiben. Alles auf demselben befindliche oder dorthin gelangende Rindvieh muß ebendasselbst geschlachtet werden.
3. Auf die Einfuhr von frischmilchenden Kühen in die Stadt Berlin finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.
4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unter 1 und 2 unterliegen der in §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich resp. in dem Gesetze vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vorgesehenen Bestrafung.

Berlin, den 2. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
v. Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Septbr. 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Gemeindevorstehers Krause in Heinrichau zum Standesbeamten statt des Inspektors Dbuch,
2. des Lehrers Feierabend in Traupeln zum Standesbeamten-Stellvertreter statt des Gemeindevorstehers Krause für den Standesamtsbezirk Heinrichau, Kreis Rosenberg,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. November 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.
Achenbach.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Amtsvorstehers Krüger in Mlynitz zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Birkenau, Kreises Thorn, statt des Mühlenbesizers Witt in Pachur-Mühle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. November 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.
Achenbach.

7) Im Anschlusse lasse ich der Königlichen Regierung die Normen mit den Motiven für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement, wie dieselben aus den Beratungen der von mir eingesetzten Commission unter dem Vorsitz des Direktors der Gewerbe-Akademie, Geheimen Regierungsraths Reuleaux, hervorgegangen sind, mit dem Auftrage zugehen, dieselben den Lieferungen von Cement zu Grunde zu legen.

Zugleich veranlasse ich die Königliche Regierung hiermit, diese Verfügung nebst den Normen durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 12. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Maybach.

Normen

für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement.

I. Das Gewicht der Tonnen und Säcke, in welchen Portland-Cement in den Handel gebracht wird, soll ein einheitliches sein; es sollen nur Normaltonnen von 180 k brutto und 170 k netto, halbe Tonnen von 90 k brutto und 83 k netto, sowie Säcke von 60 k Bruttogewicht von den Fabriken gepackt werden.

Steuerverlust, sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2 Prozent nicht beanstandet werden.

Die Tonnen und Säcke sollen die Firma der betreffenden Fabrik und die Bezeichnung des Bruttogewichts mit deutlicher Schrift tragen.

Motive zu I.

Ein einheitliches Gewicht der im Handel vorkommenden Tonnen und Säcke existirt bis jetzt nicht. Während die norddeutschen Fabriken Tonnen sowohl

von 200 k als auch solche von 180 k packen, haben die Tonnen der west- und süddeutschen, sowie die der meisten englischen Fabriken ein Gewicht von 180 k brutto; es kommen indeß auch noch leichtere Tonnen, namentlich im Kleinverkehr beim Wiederverkauf vor. Da nun der Preis per Tonne gestellt wird, so ist die Einführung eines einheitlichen Gewichts im Interesse der Konsumenten und des reellen Geschäfts dringend geboten. — Hierzu ist das weitaus gebräuchlichste und im internationalen Verkehr fast ausschließlich geltende Gewicht von 180 k brutto = ca. 400 Pfd. englisch gewählt worden. Die theilweise noch übliche Tonne von 200 k soll aus praktischen Gründen ausnahmsweise noch bis zum Schluß des Jahres 1879 zulässig sein.

Nachdem die wesentlich billigere Verpackung in Säcken sich seit einer Reihe von Jahren in Süddeutschland, Holland, Belgien, England u. s. w. für sehr viele Fälle als durchaus genügend erwiesen hat, ist diese Verpackungsweise wegen der großen, für den Konsumenten zu erzielenden Ersparniß, namentlich für größere Lieferungen, ganz besonders zu empfehlen. Für das zur einheitlichen Einführung zu bringende Gewicht von 1 Sack wurde 60 k als das geeignetste befunden, weil ein solches Gewicht mit Leichtigkeit zu transportiren ist und weil dann das Bruttogewicht von 3 Säcken dem von 1 Tonne entspricht.

II. Je nach der Art der Verwendung ist Portland-Cement langsam oder rasch bindend zu verlangen. Für die meisten Zwecke kann langsam bindender Cement angewandt werden, und es ist diesem dann wegen der leichteren und zuverlässigeren Verarbeitung und wegen seiner höheren Bindefraft der Vorzug zu geben.

Als langsam bindend sind solcheemente zu bezeichnen, welche in einer halben Stunde oder in längerer Zeit erst abbinden.

Erklärungen zu II.

Um die Bindezeit eines Cements zu ermitteln, rühre man den reinen Cement mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glas- oder Metallplatte einen etwa 1,5 cm dicken, nach den Rändern dünn auslaufenden Kuchen. Sobald der Kuchen soweit erstarrt ist, daß derselbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel oder mit dem Spatel widersteht, ist der Cement als abgebunden zu betrachten.

Da das Abbinden von Cement durch die Temperatur der Luft und des zur Verwendung gelangenden Wassers beeinflusst wird, insofern höhere Temperatur dasselbe beschleunigt, niedere Temperatur es dagegen verzögert, so sollten die Versuche, um zu übereinstimmenden Resultaten zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Wassers und der Luft von etwa 15 bis 18° C. vorgenommen, oder, wo dies nicht angängig, die jeweiligen Temperaturverhältnisse immer in Berücksichtigung gezogen werden.

Während des Abbindens darf langsam bindender Cement sich nicht wesentlich erwärmen, wohingegen

rasch bindende Cemente eine merkliche Temperatur-Erhöhung aufweisen können.

Portland-Cement wird durch längeres Lagern langsamer bindend und gewinnt bei trockener, zugreifer Aufbewahrung an Bindekraft. Die noch vielfach herrschende Meinung, daß Portland-Cement bei längerem Lagern an Qualität verliere, ist daher eine irrige und es sollten Contraktbestimmungen, welche nur frische Waare vorschreiben, in Wegfall kommen.

III. Portland-Cement soll volumbeständig sein. Als entscheidene Probe soll gelten, daß ein dünner auf Glas oder Dachziegel ausgegossener Kuchen von reinem Cement, unter Wasser gelegt, auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkümmungen oder Rantenrisse zeigen darf.

Erklärungen zu III.

Der zur Bestimmung der Bindezeit angefertigte Kuchen wird sammt der Glasplatte unter Wasser gebracht. Bei rasch bindenden Cementen kann dies schon nach $\frac{1}{4}$ bis 1 Stunde nach dem Anmachen der Probe geschehen, bei langsam bindenden dagegen darf es, je nach ihrer Bindezeit, erst nach längerer Zeit, bis zu 24 Stunden nach dem Anmachen, stattfinden. Zeigen sich nun nach den ersten Tagen oder nach längerer Beobachtungszeit an den Ranten des Kuchens Verkümmungen oder Risse, so deutet dies unzweifelhaft „Treiben“ des Cements an, d. h. es findet, in Folge einer allmählichen Voderung des zuerst gewonnenen Zusammenhangs, unter Volumvermehrung eine beständige Abnahme der Festigkeit statt, welche bis zu ganzlichem Zerfallen des Cements führen kann.

Eine weitere Probe zu gleichem Zweck ist die folgende: Es wird der zu untersuchende Cement mit Wasser zu einem steifen Brei angerührt und damit auf einem Dachziegelstück, welches mit Wasser vollständig getränkt, jedoch äußerlich wieder abgetrocknet ist, ein nach Außen hin dünn auslaufender Kuchen gegossen; je nach der Bindezeit des Cements wird diese Probe, wie oben angedeutet, nach kürzerer oder längerer Zeit unter Wasser gelegt. Wenn der Kuchen weder in den ersten Tagen, noch später sich vom Stein ablöst, noch auch Verkümmungen oder Risse zeigt, so wird der Cement beim Bau nicht treiben.

IV. Portland-Cement soll so fein gemahlen sein, daß eine Probe desselben auf einem Sieb von 900 Maschen pro 10cm höchstens 20% Rückstand hinterläßt.

Motive und Erklärungen zu IV.

Da Cement fast nur mit Sand, in vielen Fällen sogar mit hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Festigkeit eines Mörtels aber um so größer ist, je feiner der dazu verwendete Cement gemahlen war (weil dann mehr Theile des Cements zur Wirkung kommen), so ist die feine Mahlung des Cements von nicht zu unterschätzendem Werth. Es erscheint daher angezeigt, die Feinheit des Kornes durch ein feines Sieb von obiger Maschenweite einheitlich zu kontrolliren.

Es wäre indeß irrig, wollte man aus der feinen Mahlung allein auf die Bindekraft eines Cements schließen, da geringe weiche Cemente weit eher sehr fein gemahlen vorkommen, als gute, scharf gebrannte; letztere aber werden selbst bei größerer Mahlung doch stets eine höhere Bindekraft aufweisen, als die ersteren.

V. Die Bindekraft von Portland-Cement soll durch Prüfung einer Mischung von Cement und Sand ermittelt werden. Daneben empfiehlt es sich, zur Controle der gleichmäßigen Beschaffenheit der einzelnen Lieferungen auch die Festigkeit des reinen Cements festzustellen. Die Prüfung soll auf Zugfestigkeit nach einheitlicher Methode geschehen und zwar mittelst Probekörper von gleicher Gestalt und gleichem Querschnitt und mit gleichen Zerreißungs-Apparaten.

Die Zerreißungsproben sind an Probekörpern von 5 cm Querdurchschnitt der Bruchfläche vorzunehmen.

Motive zu V.

Da man erfahrungsmäßig aus den mit reinem Cement gewonnenen Festigkeitsergebnissen nicht einheitlich auf die Binefähigkeit zu Sand schließen kann, namentlich, wenn es sich um Vergleichung von Cementen aus verschiedenen Fabriken handelt, so erscheint es geboten, die Prüfung von Portland-Cement auf Bindekraft mittelst Sandzusatz vorzunehmen.

Obgleich in der Praxis Portland-Cement fast nur auf Druckfestigkeit in Anspruch genommen wird, so ist doch wegen der Kostspieligkeit der bis jetzt bekannten Apparate und der schwierigeren Ausführbarkeit der Proben von der Prüfung auf Druckfestigkeit Abstand genommen und die weit leichtere und einfachere Prüfung auf Zugfestigkeit gewählt, um so mehr, als die hier empfohlenen Proben vor allem die leicht ausführbare Kontrollirung der Eigenschaften des zum Bau gelieferten Cements bezwecken sollen und die Zugfestigkeit einen hinlänglich sicheren Schluß auf die Druckfestigkeit zuläßt.

Um vollständige Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen, für den Bezug der Normal-Formen, Zerreißungsapparate und der übrigen zur Prüfung erforderlichen Geräthe nur diejenigen Quellen zu benutzen, welche von dem Vorstande des „Deutschen Cement-Fabrikanten Vereins“ nachgewiesen werden; hierzu sollen Bekanntmachungen in Fachblättern erfolgen.

VI. Guter Langsam bindender Portland-Cement soll bei der Probe mit 3 Gewichtstheilen Normal-sand auf 1 Gewichtstheil Cement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Wasser — eine Minimalzugfestigkeit von 10 k pro 10cm haben.

Bei einem bereits geprüften Cement kann die Probe sowohl des reinen Cements als des Cementes mit Sandmischung als Kontrolle für die gleichmäßige Güte der Lieferung dienen.

Der Normal-sand wird dadurch gewonnen, daß

man einen möglichst reinen Quarzsand wäscht, trocknet, durch ein Sieb von 60 Maschen pro □cm siebt, dadurch die größten Theile ausschleibt und aus dem so erhaltenen Sand mittelst eines Siebes von 120 Maschen pro □cm noch die feinsten Theile entfernt.

Die Probekörper müssen sofort nach der Entnahme aus dem Wasser geprüft werden.

Cement, welcher eine höhere Festigkeit als 10 k pro □cm (s. oben) zeigt, gestattet in den meisten Fällen einen größeren Sandzusatz und hat aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sowie oft schon wegen seiner größeren Festigkeit bei gleichem Sandzusatz Unrecht auf einen entsprechend höh-eren Preis.

Bei schnell bindenden Portland-Cementen ist die Zugfestigkeit nach 28 Tagen im Allgemeinen eine geringere als oben angegebene.

Motive und Erklärungen zu VI.

Da verschiedene an und für sich gute Cemente hinsichtlich ihrer Bindekraft zu Sand, worauf es in der Praxis ja vorzugsweise ankommt, sich sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Vergleich mehrerer Cemente eine Prüfung mit hohem Sandzusatz unbedingt erforderlich. Als geeignetes Verhältniß wurde angenommen 3 Gewichtstheile Sand auf 1 Gewichtstheil Cement, da mit 3 Theilen Sand der Grad der Binfefähigkeit bei verschiedenen Cementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Es ist, um übereinstimmende Resultate zu erhalten, durchaus erforderlich, überall den oben beschriebenen Normalsand anzuwenden, da die Korngröße des Sandes auf die Festigkeitsergebnisse von großem Einfluß ist.

Der Normalsand soll rein und trocken verwendet werden, und sind lehmige und andere fremdartige Bestandtheile unbedingt vorher durch Auswaschen zu entfernen.

Von ganz besonderem Werth würde es sein, wenn da, wo es zu ermöglichen ist, die Zerretzungsversuche an vorrätzig zu diesem Zweck angefertigten Probekörpern auf Monate und selbst Jahre ausgedehnt würden, um das Verhalten verschiedener Cemente auch bei längerer Erhärtungsdauer kennen zu lernen.

Behufs Erzielung übereinstimmender Resultate ist es ferner geboten, alle Probekörper nach deren Anfertigung während 24 Stunden an der Luft und zwar im Schatten in einer Temperatur von 10—20° R. und bedeckt, wodurch rasche Verdunstung verhütet wird, liegen zu lassen und sie dann bis zur Prüfung unter Wasser zu legen, weil ein kürzeres oder längeres Liegenlassen an der Luft zu beträchtlichen Differenzen in den Festigkeitsergebnissen führt.

Die Probekörper dürfen, wie in obiger Resolution erwähnt, erst direkt vor der Prüfung dem Wasser entnommen werden, weil ein längeres Verbleiben an der Luft hier ebenfalls zu Schwankungen in den Festigkeitsergebnissen Veranlassung geben würde.

Beschreibung der Proben zur Ermittlung der Bindekraft.

Da es vor allem darauf ankommt, daß bei Prüfung desselben Cements an verschiedenen Orten möglichst übereinstimmende Resultate erzielt werden, so mußten bestimmte Normen für eine durchaus gleichmäßige Behandlung der Probekörper aufgestellt werden. Nur bei genauer Einhaltung dieser im Nachstehenden gegebenen Regeln wird es möglich sein, zu übereinstimmenden Zahlen zu gelangen.

Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder Marmorplatte 5 mit Wasser getränkte Blättchen Filzpapier und setzt hierauf 5 vorher gut gereinigte und mit Wasser angefeuchtete Formen. Man wägt 250 g Cement und 750 g trockenen Normal-Sand ab und mischt beides in einer Schale gut durch einander. Hierauf bringt man 100 kcem = 100 g reines süßes Wasser hinzu und arbeitet die ganze Masse mit einem Spatel so lange durch, bis dieselbe ein gleichmäßiges Ansehen zeigt. Man erhält auf diese Weise einen sehr steifen Mörtel, welcher sich in der Hand grade noch ballen läßt. Mit diesem Mörtel werden die Formen auf ein mal so hoch angefüllt, daß sie stark gewölbt voll werden. Man schlägt nun mittelst eines eisernen Namach-Spatels (im Gewicht von ca. 150—200 g) anfangs schwach, dann stärker den überstehenden Mörtel in die Formen so lange ein, bis derselbe elastisch wird und an seiner Oberfläche sich Wasser zeigt. Ein bis zu diesem Moment fortgesetztes Einschlagen ist unbedingt erforderlich. Ein nachträgliches Aufbringen und Einschlagen von Mörtel ist nicht statthaft, weil Probekörper von gleicher Dichtigkeit hergestellt werden sollen. — Man streicht nun das die Form überragende mit einem Messer ab und glättet mit demselben die Oberfläche.

Nachdem die Proben hinreichend erhärtet sind, löst man durch Deffnen der Schrauben die Formen ab und befreit die Proben von dem noch anhaftenden Filzpapier.

Um richtige Durchschnittszahlen zu erhalten, sind für jede Prüfung mindestens zehn Probekörper anzufertigen.

Nachdem die Probekörper 24 Stunden an der Luft gelegen haben, werden dieselben unter Wasser gebracht und hat man nur darauf zu achten, daß sie während der ganzen Erhärtungsdauer stets vom Wasser bedeckt bleiben.

Am Tage der Prüfung werden die Proben unmittelbar vor der Prüfung aus dem Wasser genommen und auf dem Apparat sofort zerrissen. Das Mittel aus sämtlichen zehn Bruchgewichten ergibt die Festigkeit des geprüften Cement-Mörtels.

Befinden sich jedoch unter den erhaltenen Zahlen abnorm niedrige, so sind diese, als durch Fehler in der Darstellung der Probekörper verursacht, von der Berechnung auszuschließen.

Anhang.

Will man — wie in den Motiven zu VI. er-

wähnt — schon nach sieben Tagen eine Kontrolle an der abgelieferten Waare vornehmen, so kann dies durch eine Vorprobe geschehen, und zwar auf zweierlei Art. Entweder:

- a. Mit Sandmischung: jedoch muß dann die Verhältnißzahl der 7-Tags-Festigkeit zur 28-Tags-Festigkeit am betreffenden Cement erst ermittelt werden, da die Festigkeitsergebnisse verschiedener Cemente bei der 28-Tags-Probe einander gleich sein können, während sich bei der 7-Tags-Probe noch wesentliche Unterschiede zeigen. Oder:
- b. Mit reinem Cement, indem man auch hier das Verhältniß der 7-Tags-Festigkeit zur 28-Tags-Festigkeit bei 3 Theilen Sand an dem betreffenden Cement ermittelt.

Die 7-Tags-Probe mit Sand ist einfach dadurch auszuführen, daß man nach obiger Vorschrift zehn Probekörper mehr anfertigt und diese nach 7 Tagen schon prüft.

Macht man die 7-Tags-Probe aber mit reinem Cement, so können die Probekörper auf verschiedene Weise hergestellt werden: Entweder auf undurchlässigen Unterlagen (Metall- oder undurchlässigen Steinplatten) oder auf absaugenden Unterlagen (Gips- oder schwach gebrannten Ziegelnplatten). Bei der letzteren Probe erreicht man bedeutend höhere Zugfestigkeiten und es ist bei Vergleichung von Zugfestigkeiten der reinen Cemente sowohl als der Cemente mit Sandmischung stets darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffenden Probekörper auf die eine oder die andere Weise angefertigt sind.

Bei der Probe auf undurchlässiger Unterlage nimmt man auf 1000 Gewichtstheile Cement 200 bis 275 Gewichtstheile Wasser, je nach der Bindezeit des betreffenden Cements, arbeitet die Masse gut durch einander, füllt dieselben in die Formen, welche von der Unterlage durch Blättchen Löschpapier getrennt sind, und rüttelt die Masse durch Schläge mit dem Spatel gegen die Form derartig zusammen, daß alle Luftblasen entfernt werden und ein zusammenhängender Körper ohne Hohlräume sich bildet. Man streicht hierauf den überschüssigen Mörtel ab und zieht die Form vorsichtig ab. Proben mit dem gleichen Zement müssen hinsichtlich des Wasser-Zusatzes sowie beim Gusse stets gleich behandelt werden, da jedes Moment, welches auf eine Vergrößerung oder Verringerung der Verdichtung der Masse einwirkt, auch sofort die Festigkeit verändert.

Will man die Probe auf absaugender Unterlage machen, so nehme man auf 1000 Gew. Theile Zement 330 Gew. Theile Wasser, der Ueberschuß von Wasser wird hier von der Unterlage aufgesaugt und dadurch eine bedeutende Verdichtung der ganzen Masse herbeigeführt. Selbstverständlich müssen die Unterlagen, um die absaugende Eigenschaft zu behalten, öfter gewechselt und getrocknet werden. Nachdem die Masse in die Form gegossen ist, werden durch Anklopfen an die Form die Luftblasen entfernt. Nachdem die Oberfläche abgestrichen und eine leichte Erstarrung eingetreten ist,

kehrt man die Form um, so daß nun auch die obere Seite abgelaugt wird. Die Masse sinkt in Folge der Verdichtung in der Form. Man füllt dann von neuem Cement auf, streicht bei beginnender Erstarrung ab und zieht die Form vorsichtig vom Probekörper ab. Hastet hierbei der Cement zu fest an der Form, so klopft man die Form von allen Seiten leise an, wodurch eine Lösung von den Wandungen bewirkt wird. — Es gehört einige Uebung dazu, um auf diesem Wege zu guten, gleichmäßige Festigkeit zeigenden Probekörpern zu gelangen.

Die weitere Behandlung und Prüfung der Probekörper hat dann wie oben beschrieben zu geschehen.

Vorstehende Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nebst den Normen für die Lieferung und Prüfung von Portland-Cement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 30. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Guts Kl. Wislaw, Kreises Tuchel, ist die rothverächlige Druse, und unter denen des Gutsbesizers Wittmann zu Abbau Rosenfelde, Kreises Schlochau, die Kopfkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 23. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Der von uns der Marianna Borens zu Strassburg unterm 16. April d. J. sub Nr. 822 pro 1878 ertheilte Gewerbelegitimationschein zum Hausirhandel mit Sämereien, Obst, Grütze, Salz, Heringen, Keiß und Cyphorien ist verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 29. November 1878.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

10) Die Kreissthierarztstelle des Kreises Fischhausen mit dem etatsmäßigen Gehalte von 600 Mark und einem Zuschusse aus Kreis-Kommunalmitteln von 300 Mark jährlich ist noch nicht besetzt.

Wir fordern qualifizierte Bewerber um diese Stelle hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufs bis zum 15. Januar fut. bei uns zu melden.

Königsberg, den 19. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Bekanntmachung.

Zu der mit dem 1. Juli c. erschienenen Zusammenstellung sämmtlicher die Königliche Ostbahn und die Hinterpommersche Bahn berührenden Verbands- und direkten Tarife ist der erste Nachtrag, enthaltend die in der Zeit bis ult. Oktober c. neu zur Einführung gelangten Tarife, sowie Tarifveränderungen und anderweite Berichtigungen, herausgegeben worden.

Bestellungen auf Exemplare qu. Nachtrags können bei sämtlichen Billetterpeditionen aufgegeben und durch Vermittelung derselben von unserm Verkehrsbureau, Controle I. käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 14. November 1878.
Königl. Direction der Ostbahn.

12) Bekanntmachung.

Für den Transport von Holz, europäischem, des Spezialtarifs II. treten im Preussisch-Sächsischen Eisenbahnverbande für den Verkehr zwischen Brahnau, Cüstrin, Landsberg und Schulitz, Stationen der Königl. Ostbahn, einerseits und Münden und Arenshausen, Stationen der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn andererseits, ferner zwischen Zirchau, Flatow, Könitz, Krojanke und Weissenhöhe der Königl. Ostbahn einerseits und Münden, Arenshausen und Leinesfelde der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn andererseits ermäßigte Frachtsätze in Kraft, welche von den Verbandstationen zu erfahren sind.

Bromberg, den 15. November 1878.
Königl. Direction der Ostbahn.

13) Königl. Ostbahn.

Mit dem 1. Dezember d. J. werden folgende Stationen der Königl. Ostbahn für den Privatdepeschverkehr eröffnet werden: Wangerin (Stadt), Dramburg, Falkenburg, Tempelburg, Neustettin, Hammerstein, Schlochau, Baldenburg, Kummelsburg, Hammermühle, Zollbrück, Rügenwalde, Stolpmünde.

Die Zeiten, während deren auf den einzelnen Stationen Privatdepeschen angenommen und ausgezogen werden, sind aus den auf den Stationen ausgehängten Tableaus zu ersehen.

Bromberg, den 27. November 1878.
Königl. Direction der Ostbahn.

14) Am 1. Dezember d. J. wird die auf der Strecke Neustettin-Belgard belegene Station Gr. Tychow dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Die für diese Station bereits publizirten Tarife treten mit jenem Tage in Kraft.

Die Abfahrtszeiten der Züge von Gr. Tychow sind folgende:

Richtung Neustettin-Belgrad.				
Gemischter Zug Nr. 461	Abfahrt	8.27	Uhr	Vorm.
"	"	463	"	6.50 " Nachm.
Richtung Belgard-Neustettin.				
Gemischter Zug Nr. 462	Abfahrt	8.29	Uhr	Vorm.
"	"	464	"	7.0 " Nachm.

Bromberg, den 27. November 1878.
Königl. Direction der Ostbahn.

15) Am 1. Dezember 1878 tritt zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäc-Verkehr zwischen der Königl. Ostbahn und der Berlin-Stettiner bezw. Hinterpommerschen Eisenbahn vom 1. Mai 1876 der Nachtrag 6 in Kraft. Derselbe enthält direkte Billet-

preise und Gepäc-taxen für den Verkehr zwischen Stationen der Ostbahnstrecken Tempelburg-Könitz und Neustettin-Stolpmünde-Rügenwalde einerseits und Stationen der Hinterpommerschen Eisenbahn andererseits.

Näheres ist auf den Stationen vorbezeichnete Strecken zu erfahren.

Bromberg, den 20. November. 1878.
Königl. Direction der Ostbahn.

16) Königl. Ostbahn.

Mit dem 15. Dezember cr. treten für den Verkehr zwischen Danzig lege Thor einerseits und Hinterpommerschen Stationen andererseits, sowie für den Verkehr zwischen Danzig Olivaer Thor einerseits u. Ostbahn-Stationen andererseits unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs direkte Frachtsätze für die Beförderung von Gütern aller Art, ferner für den Verkehr zwischen Ostbahnstationen einerseits und Hinterpommerschen Stationen andererseits theilweise neue ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Der diesbezüglich herausgegebene Nachtrag XIII. zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 enthält außerdem Aenderungen einzelner Tarifbestimmungen sowie neue Frachtsätze für die Haltestelle Stonischken, welche mit dem 1. Januar 1879, von welchem Tage ab diese Frachtsätze Gültigkeit haben, zur Station erhoben wird.

Exemplare dieses Nachtrags sind bei allen Billetterpeditionen der Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn zum Preise von 0.20 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 22. November 1878.
Königl. Direction der Ostbahn

17) Am 6. Dezember 1878 werden die Haltestellen Arnshagen, Schlönwitz, Järshagen, Quäsdow, Tschlipp, Raffzig, Neinfeld, Schönau, Riefheide, Gramenz, Dallenthn, Melno und Sodehnen für den Viehverkehr eröffnet.

Der diesbezüglich herausgegebene, bei sämtlichen Ostbahnstationen zum Preise von 5 Pf. käuflich zu habende Nachtrag 10 zum Ostbahn-Lokal-Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 ergibt das Nähere.

Bromberg, den 29. November 1878.
Königl. Direction der Ostbahn.

18) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch im Verkehr der Stationen der Königl. Ostbahn mit denen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn, der Ostpreussischen Südbahn und der Breslauer-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn für die Auszahlung der Nachnahme, welche nicht der Begleitschein-Kontrolle unterliegen, fortan eine Frist von nur 14 Tagen sowohl für Nachnahmen auf Frachtgut wie auf Eilgut festgesetzt wird.

Bromberg, den 23. November 1878.
Königl. Direction der Ostbahn.

19) Vom 15. Dezember 1878 ab tritt der dritte Nachtrag zum Hanseatisch-Preussischen-Verbandstarif vom 1. Mai 1878, enthaltend:

1. Ermäßigte Sätze des Ausnahmetarifs für Hölzer des Spezialtarifs II.
2. Ermäßigte Sätze für schon bestehende Verkehrs-Relationen.
3. Früher bereits publicirte Tarif-Veränderungen.
4. Druckfehler-Berichtigung

in Kraft.
Exemplare des qu. Nachtrages sind zum Preise von 0,20 Mark bei sämtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 28. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

20) Am 1. Dezember 1878 tritt für die Beförderung von lebenden Thieren in Wagenladungen (excl. Pferde in Stallungswagen) zwischen den Stationen Küstrin, Wiez, Landsberg a. W., Friedeberg, Kreuz, Schönlanke, Schneidemühl, Flatow, Linde, Konitz, Marienburg, Elbing, Guldemboden, Schlobitten, Königsberg i. P., Weissenhöhe, Neptal, und Rakel der Königlich-Ostbahn einerseits, und sämtlichen Stationen der Strecke Müllrose-Großenhein der Kottbus-Großenheiner Eisenbahn andererseits ein direkter Tarif in Kraft, welcher auf vorbezeichneten Stationen eingesehen, auch zum Preise von 0,10 Mark bezogen werden kann.

Bromberg, den 28. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

21) **Berichtigung.** In der durch Nr. 47 ad 13 dieses Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung heißt ad D. 1 der Name des Ritterguts richtig Chwaliszewo und nicht Chawaliszewo.

Personal-Chronik.

22)

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Gr. Wolz, Kreis Graudenz, ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Kap-hahn in Graudenz, und die über die zur evangeli-schen Parochie Gr. Nebrau gehörigen Schulen zu Kanitzken, Gr. und Kl. Nebrau, Rundewiese, Ruffenau, Schinkenberg, Stangendorf und Weichselburg dem Kreis-schulinspektor Karassek hier selbst übertragen, der bis-herige Lokalschulinspektor Pfarrer Kopp dagegen von diesem Amte auf seinen Antrag entbunden worden.

Dem Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Ziehm zu Gremblin ist die örtliche Aufsicht über die dortige Schule, dem Gutsbesitzer und Lieutenant a. D. Schellwin in Gr. Falkenau die Aufsicht über die 2klassige Schule dortselbst, dem Hofbesitzer Dirksen in Kl. Falkenau und dem Gutsbesitzer Mesek in Manden die Aufsicht über die bezüglichen Orts-schulen, und dem Gutsbesitzer Steckmann in Alt-Mösland die Aufsicht über die Schule zu Borwerk Mösland übertragen, der Kreis Schulinspektor Karassek dagegen von der ferneren Beaufsichtigung der genann-ten 5 Schulen entbunden worden.

Dem Amtsvorsteher Laßmann zu Mellno, Kreis Schlochau, ist die Lokalinspektion über die Schulen zu Gr. Konarzyn und Damerau übertragen.

Im Kreise Schmeß ist der Gutsbesitzer Eben zu Ebensee zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Ebensee ernannt.

Zwischen den Grenzausssehern Lossin in Jastr-zembie und Krause in Mliniec hat ein Stellentausch stattgefunden.

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 50.)